

Stadtrat - Verwaltungsausschuß

Beschlußvorlage Nr.: zur Sitzung am: 12.Mai 1999
1.Lesung am:
2.Lesung am:

Einreicher: Peuker
amt. Referatsleiter RGV

Bestätigt: Arnold
1. Bürgermeister
Technischer Dezernent

Bezeichnung der Vorlage: Abschluß eines Pachtvertrages mit der Gemeinde Jonsdorf zu den Mühlsteinbrüchen

Gesetzliche Grundlagen: BGB, SächsGemO, Hauptsatzung

Bereits gefaßte Beschlüsse und Festlegungen: keine

Aufzuhebende Beschlüsse: keine

Veröffentlichung: nein

Begründung: Die Gemeinde Jonsdorf beabsichtigt, im Bereich der Mühlsteinbrüche eine Schauwerkstatt zu errichten und zu betreiben. Damit soll die touristische Atraktivität von Jonsdorf und dem Zittauer Gebirge erhöht werden. Die Mühlsteinbrüche sind gelegen auf dem Flurstück 673/16 der Gem. Jonsdorf. Das Waldgrundstück steht im Eigentum der Stadt Zittau.. Für die Errichtung der Schauwerkstatt ist aus heutiger Sicht ein langfristiger Pachtvertrag ausreichend, um entsprechende Förderungen zu erhalten. Die Problematik der Verpachtung der betroffenen Forstabteilungen mit einer Gesamtgröße von 111,4 ha wurde im Forstbeirat beraten; die daraus resultierenden Bedingungen, welche der Anlage entnommen werden können, werden in einem künftigen Pachtvertrag aufgenommen. Die im Zusammenhang mit den zu übertragenden Verpflichtungen entstehende Befreiung von der Zahlung eines Pachtzinses wird im FA beraten. Pachtvertraglich sollen alle Kosten und Lasten, die aus dem Grundstück entstehen, auf die Gemeinde Jonsdorf übertragen werden, ebenso die Verkehrssicherungspflicht.

Beschlußvorschlag:

Der VA beschließt, dem Abschluß eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von des Flurstückes Nr. 673/16 der Gem. Jonsdorf zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Schauwerkstatt mit einer Laufzeit von maximal 30 Jahren zuzustimmen. Die Zustimmung ergeht unter dem Vorbehalt, daß alle Grundstückslasten und die Verpflichtungen aus der Waldbewirtschaftung sowie die durch die Errichtung und den Betrieb der Schauwerkstatt zukünftig entstehenden Kosten und Lasten auf den Pächter abgewälzt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Beschlußvorschlag wurde am

12.5.99

mit 9 Stimmen dafür
mit 0 Stimmen dagegen
mit 0 Stimmenthaltungen

bestätigt/nicht bestätigt. /

Kloß
Oberbürgermeister, Vorsitzender VA

Technisches Dezernat
Straßen- und Grünflächenamt

1999-03-24 Datum:
bül.

Referat Grundstücke/Vermessung	
- 63	
Eingangs-Nr.:	620
VM	LV

HAUSMITTEILUNG

an

Referat Grundstücke und Vermessung

Sehr geehrter Herr Peuker,

im Zusammenhang mit dem Vorgang „Mühlsteinbrüche Jonsdorf“ sind aus meiner Sicht bei der Erarbeitung eines Pacht- oder Erbpachtvertrages folgende Inhalte bzw. Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Erstreckung des zu übertragenden Territoriums auf die Forstabteilungen 450, 451, 452, und 453 (Größe 111,40 ha)
- die dieses Gebiet begrenzenden Hauptwege (die Lichtenwalder Straße und der Flügelweg) werden nicht Gegenstand des Vertrages; die Benutzung der Wege für den Forstbetrieb der Gemeinde Jonsdorf und den sich entwickelnden Tourismus ist uneingeschränkt zulässig; über die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege sind mit der Gemeinde Jonsdorf separate Vereinbarungen zu treffen, die sich an der tatsächlichen Beanspruchung und Benutzung der Wege orientieren
- auch bei Abschluss eines Pachtvertrages ist die Gemeinde Jonsdorf in vollem Umfang für die Waldbewirtschaftung verantwortlich (sie trägt Gewinne und Verluste)
- die mit Stadtratsbeschuß (54/07/98) festgelegte Planung der Forsteinrichtung für den Zeitraum vom 1.1.1997 bis 31.12.2006 ist verbindlich
- im Forsteinrichtungszeitraum werden sämtliche Arbeiten im Pachtgebiet im Auftrag der Gemeinde Jonsdorf vom Forstbetrieb der Stadt Zittau ausgeführt
- Variante Pachtvertrag: das Jagdrecht wird nicht verpachtet
Variante Erbbaurecht: das Jagdausübungsrecht im entstandenen Eigenjagdbezirk der Gemeinde Jonsdorf wird an die Stadt Zittau übertragen
- alle öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (vor allem aus Wald- und Naturschutzrecht) sind einzuhalten

Mit freundlichem Gruß

Bültemeier
Bültemeier

